

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verpflichtung zur Herstellung eines Hauskanales.
2. Mitgliedschaft der die Zahntechnik betreibenden Zahnärzte bei der Zahntechniker-Genossenschaft.
3. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes über die Beschwerde des Gem.-Rates Moriz Drel wider den Beschluß des Wiener Gemeinderates, betreffend die Subventionierung des katholischen Schulvereines.
4. Zulassung einer offenen Handelsgesellschaft zum Betriebe eines handwerksmäßigen Gewerbes auch unter Bestellung eines Geschäftsführers, welcher der Handelsgesellschaft nicht angehört.
5. Verbot des freien Auspuckens in den städtischen Amtstotalitäten.
6. Hausierhandelsverbot auf dem Gebiete der Stadt Osjova.
7. Gewährung von Erleichterungen beim Auffuchen von Bestellungen im Sinne des § 59 Gewerbeordnung.
8. Zulässigkeit der Wiederbetriebsanzeige durch einen Zwangspächter.
9. Geschäftsbehandlung von Konzessionsgesuchen bei mangelndem Lokalbedarf.
10. Anwerbungen von Grubenarbeitern für Bergwerke in Mexiko.
11. Zulassung von Maffivwänden nach System Prüß.

12. Errichtung einer politischen Expositur in Feldkirchen in Kärnten.
13. Richtigestellung des Ortschaftenverzeichnisses mit Rücksicht auf die Errichtung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf.
14. Legalisierung von für Italien bestimmten Matrifelauszügen.
15. Verbot des Einfahrens bespannter Fuhrwerke in die Großmarkthalle.
16. Verpflegungsgebühr für das neue öffentliche Krankenhaus in Baja, Ungarn.
17. Hausierhandelsverbot auf dem Gebiete der Stadt Rozsnyo.
18. Hausierhandelsverbot auf dem Gebiete der Gemeinde Moor in Ungarn.
19. Hausierverbot für die Gemeinde Mátészalka (Komitat Szatmár).
20. Hausierhandelsverbot auf dem Gebiete der Stadt Szent-Eudre in Ungarn.
21. Schließenzement der Firma Ad. Suez & Komp. in Witkowitz.
22. „Echter Schleitner's Beatrice-Liquor“. Verkehrsverbot für denselben.
23. Streichung der Hebamme Marie Westphal aus dem Verzeichnisse der Sanitätsperjonen.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

24. Stadträtliche Bestätigung für Baubewilligungen.
 25. Sicherstellung der Effekten aufgelöster Vereine.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verpflichtung zur Herstellung eines Hauskanales.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 1903 (M. B.-N. XI, 15565/03):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Reißig, Freiherrn v. Jakob, Truxa und Ritter v. Januschka, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretär Grafen Kuenburg über die Beschwerde der Barbara Brunner in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien ddo. 14. November 1902, Z. 203, betreffend die Herstellung eines Kanales, nach der am 20. Juni 1903 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Karl Linke, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, ferner der Gegenansführungen des k. k. Statthaltereirates Baron Guido Siber in Vertretung der belangten Baudeputation für Wien, sowie des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angeführten Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 14. November 1901, Z. 203, wurde die Beschwerdeführerin als Eigentümerin des Hauses Nr. 35 Greinergasse unter Abweisung ihres gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk in Wien vom 9. Mai 1901, Z. 9163, eingebrachten Rekurses anlässlich der Erbauung eines Hauptkanals in der Sidenberg- und Greinergasse für verpflichtet erklärt, die bei dem gedachten Hause bestehende Sentgrube aufzulassen, einen Hauskanal bei diesem Hause herzustellen und diesen Kanal mit dem neuen Hauptkanal in Verbindung zu bringen, da der bezügliche Auftrag des magistratischen Bezirksamtes nicht nur in den Bestimmungen der gegenwärtigen Bauordnung für Wien, sondern auch in jenen für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien und in den älteren Bauordnungen begründet erscheine.

Zu den Ausführungen der gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerde ist zunächst zu bemerken, daß der Auftrag des magistratischen Bezirksamtes nicht ausdrücklich davon sprach, daß der von der Beschwerdeführerin herzustellende Hauskanal mit dem neuen Hauptkanal in Verbindung zu bringen sei.

Es steht jedoch außer Zweifel, daß mit dem gedachten Auftrage auch diese Verpflichtung der Beschwerdeführerin ausgesprochen werden sollte, beziehungsweise daß der Auftrag auch diese Verpflichtung in sich schloß. Denn der dritte Absatz des § 58 der Bauordnung für Wien, auf welche gesetzliche Bestimmung der Auftrag sich stützt, muß, obzwar nach dem Texte des Gesetzes hier nur von der Herstellung des Hauskanales gesprochen wird, als zugleich die Verpflichtung zur Herstellung der Verbindung dieses Hauskanales mit dem Straßenkanale in sich begreifend verstanden werden, da § 57 der Bauordnung, welcher von der Kanalisierung bei neuen Bauführungen und solchen Herstellungen handelt, die einem Neubaue gleichgehalten werden können, die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß die Kanäle und Rohrleitungen mit den Straßenkanälen in entsprechende Verbindung zu bringen sind und kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß etwa in den Fällen, wo bei einem bereits bestehenden Baue die Sentgrube zu beseitigen und ein Hauskanal herzustellen ist, den Hauseigentümer etwa die Verpflichtung nicht treffen würde, diesen Hauskanal mit dem Straßenkanale zu verbinden.

Diese Auffassung des Gesetzes ergibt sich auch aus dem Texte des dritten Absatzes des zitierten § 58, welcher das Wort „Hauskanal“ mit dem bestimmten Artikel gebraucht, indem es heißt: Mit der feinerzeitigen Erbauung des Hauptkanales hat der Hauseigentümer sofort den Hauskanal herzustellen und die Sentgrube zu beseitigen.

Hieraus erhellt, daß diese Stelle des Gesetzes von jenem Hauskanale spricht, von welchem im § 57 des näheren gehandelt wurde, und daß der nach § 58 herzustellende Hauskanal also in solcher Art herzustellen ist, wie dies im § 57 angeordnet erscheint, zu welcher Herstellung eben auch die Verbindung mit dem Hauptkanale gehört. Mit Rücksicht darauf kommt der gedachten, übrigens auch in der Beschwerde ohne weiteren Nachdruck erwähnten — lediglich textlichen — Inkongruenz der beiden Entscheidungen keine weitere Bedeutung zu und insbesondere konnte der Gerichtshof in dieser Inkongruenz nicht etwa ein instanzwidriges Hinangreifen der II. Instanz über den Umfang des erstinstanzlichen Auftrages erkennen.

Im übrigen wird nicht bestritten, daß in der genannten Realität bislang eine Sentgrube (Mistgrube) zur Sammlung des Urates besteht, und es wird auch nicht bestritten, daß tatsächlich ein städtischer Hauptkanal in der Sidenberg- und Greinergasse des XIX. Bezirkes zur Ausführung gelangte.

Die Beschwerde betont selbst ganz ausdrücklich, daß die vorliegende Angelegenheit lediglich nach den Bestimmungen der Wiener Bauordnung vom Jahre 1883 zu beurteilen kommt, welches Gesetz seit der Vereinigung der ehemaligen Katastralgemeinde Raasdorf auch für dieses Territorium in Geltung steht.

Die Beschwerde behauptet aber, daß die den Gegenstand betreffenden Bestimmungen der Wiener Bauordnung den in Rede stehenden Auftrag nicht zu stützen vermögen, weil es sich vorliegenden Falles nicht um eine neue Bauführung oder um die Ausführung von Herstellungen handle, die einem Neubaue gleichgehalten werden können, auf welche Fälle allein sich der § 57 des Gesetzes

beziehe, und weil auch der dritte Absatz des § 58 nicht von seit altersher bestehenden, sondern nur von solchen Gebäuden verstanden werden könne, welche zur Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes aufgeführt wurden, wobei aber wegen des Abganges eines Straßenkanals ausnahmsweise und mit der Befristung bis zur Erbauung eines solchen Kanals die Herstellung einer Senkgrube gestattet wurde.

Dieser Fall treffe hier gleichfalls nicht zu, da das hier in Rede stehende Gebäude einen alten, schon seit dem 17. Jahrhundert bestehenden Baubestand darstelle, an welchem seit etwa 100 Jahren auch keinerlei bauliche Veränderungen vorgenommen worden sind.

Der Gerichtshof konnte dieser Auffassung des Gesetzes nicht beipflichten.

Die §§ 57 und 58 der Wiener Bauordnung enthalten die Vorschriften darüber, wie in dem Gebiete der Gemeinde Wien für die Beseitigung der atmosphärischen Niederschläge und der Abfallstoffe aus den Gebäuden vorzuzuforgen ist, und es geht aus diesen Bestimmungen hervor, daß das Gesetz als den regelmäßigen Zustand denjenigen betrachtet und hinstellt, daß in den Gassen Wiens Straßen- und Hauskanäle bestehen, und daß die Ableitung der Niederschläge und Abfallstoffe aus den Häusern durch Hauskanäle oder Rohrleitungen, welche in die Straßenkanäle ausmünden, zu bewerkstelligen ist. Nur ausnahmsweise, nämlich in Stadtteilen und Straßen, in welchen noch kein Hauptkanal besteht, erscheint die Herstellung von Senkgruben statthaft.

Im Falle der Erbauung eines Hauptkanals aber hat der Hauseigentümer sofort den Hauskanal herzustellen und die Senkgrube zu beseitigen. In dieser letzteren Bestimmung erscheint die gesetzliche Vorschrift gelegen, daß im Gebiete der Stadt Wien in Stadtteilen oder Straßen, wo die erforderlichen Haupt- resp. Straßkanäle bereits errichtet sind, Senkgruben überhaupt zu bestehen aufhören müssen, und diese Vorschrift enthält eine Einschränkung auf die erst künftig entstehenden Häuser nicht und konnte sie füglich nicht enthalten, falls das Gesetz nicht selbst jenen Zustand stabilisieren wolle, welchen es, wie § 58 deutlich erkennen läßt, als einen Übelstand und einen nur unter Umständen nicht zu vermeidenden Notbehelf ansieht. Denn wenn § 58 etwa wirklich nur den Besitzern solcher Häuser, die unter der Herrschaft der Bauordnung für Wien vom Jahre 1883 (in den mit Wien vereinigten Vororten sonach erst seit dem Jahre 1890) erbaut wurden, die Pflicht auferlegen würde, bei Erbauung eines Hauptkanals statt der bestehenden Senkgruben Hauskanäle herzustellen, so könnte der Fall eintreten, daß die Gemeinde Wien zwar in Erfüllung der ihr obliegenden Fürsorge für die Verbesserung der sanitären Verhältnisse in der Gemeinde auch in den bisher vernachlässigten Gassen Hauptkanäle errichten würde, daß aber ihre Fürsorge zum Nachteil des Gemeinwohlens vielleicht auf sehr lange Zeit hinaus vergeblich und der von ihr erbaute Kanal unbenützt bleiben würde, falls die Besitzer der Häuser sich nicht bestimmt fänden, freiwillig die im Gesetze perhorreszierten Senkgruben durch ein modernes System zu ersetzen. Die Legalisierung eines solchen Vorgehens kann aber aus einem Gesetze, welches bestimmt ist, die öffentliche Wohlfahrt zu fördern, nicht herausgelesen werden, sofern nicht etwa ein unzweideutiger Wortlaut des Gesetzes hierzu zwingt.

Es ergibt sich also im Zusammenhange der §§ 57 und 58 der Wiener Bauordnung, daß in dem Falle, wo die Ableitung der atmosphärischen Niederschläge und der Abfallstoffe durch Senkgruben erfolgt, diese Ableitungsart allerdings abgestellt werden muß, sobald ein Straßkanal errichtet wird, und diese aus der Natur der Dinge und der erkennbaren Absicht des Gesetzes folgende Auffassung vermag sich füglich auch auf den Wortlaut des dritten Absatzes des § 58 zu stützen, welcher bei Eintritt der mehrerwähnten Voraussetzung die Hauseigentümer schlechthin und ohne weitere Unterscheidung verpflichtet, den Hauskanal herzustellen und die Senkgrube zu beseitigen.

Die bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebrachte Einwendung, daß der städtische Straßkanal zur Zeit des an die Beschwerdeführerin ergangenen Auftrages noch nicht ausgeführt war, mußte der Gerichtshof als belanglos übergehen, da der fragliche Auftrag die Herstellung des städtischen Straßkanals zur Voraussetzung hat und also überhaupt nur für den Fall der Herstellung dieses Kanals gilt.

Die Beschwerde rügt auch einen Mangel des Verfahrens, der darin bestehen soll, daß der alte unveränderte Bestand des Hauses nicht durch Erhebungen festgestellt wurde.

Da indessen die Tatsache des alten Baubestandes nach den vorstehenden Ausführungen für die von der Behörde zu fällende Entscheidung nicht von Relevanz war, konnte der Gerichtshof in der Unterlassung der bezüglichen Feststellung einen Verfahrensmangel nicht erblicken.

Wenn aber in der Beschwerde auch gesagt wird, daß die Beschwerdeführerin, falls sie den Auftrag der Behörde ausführen müßte, bemüht wäre, den im Hause bestehenden Weinkeller zu kassieren, und wenn die Beschwerdeführung bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung in analogem Sinne behauptete, daß die aufgetragene Kanalherstellung technisch überhaupt nicht oder doch nicht ohne Abänderung des bisherigen konsensmäßigen Baubestandes durchführbar wäre, so ist zu konstatieren, daß im Administrativverfahren Behauptungen solcher Art nicht aufgestellt wurden, weshalb der Gerichtshof auf diese Einwendungen der Beschwerdeführung nach § 5 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof nicht weiter einzugehen hatte, während für die Administrativbehörde ein Anlaß nicht vorlag, in der angeedeuteten Richtung Erhebungen zu pflegen. Übrigens sind die obgedachten Umstände solcher Art, daß sie noch erst bei der Verhandlung über die effektive Ausführung des Hauskanals zur weiteren Erörterung und Austragung zu gelangen haben werden.

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen gelangte der Gerichtshof zur Abweisung der Beschwerde. (Vgl. Amtsblatt Nr. 87 ex 1901 „Gesetze, Verordnungen“ X, 2, und Amtsblatt Nr. 96 ex 1901 „Gesetze, Verordnungen“ XI, 4.)

2.

Mitgliedschaft der die Zahntechnik betreibenden Zahnärzte bei der Zahntechniker-Genossenschaft.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juli 1903, Nr. 7378 ex 1903 (W.-Abt. XVII 4062/03):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayr in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Reißig, Ritter v. Schurda, Dr. Edlen v. Schuster, Malnic, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretär Grafen Kuenburg über die Beschwerde des Dr. Hermann Theodor Hillischer in Wien gegen die im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern gefällte Entscheidung des k. k. Handelsministeriums ddo. 9. August 1902, Z. 22007, betreffend die Zahlung der Inkorporationsgebühr an die Genossenschaft der Zahntechniker in Wien, nach der am 2. Juli 1903 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des persönlich erschienenen Beschwerdeführers, ferner der Gegenansführungen des k. k. Ministerialkonszipisten Dr. Pokorny in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums, sowie des Genossenschaftsvorstandes Karl Schnaubelt in Vertretung der mitbeteiligten Genossenschaft der Zahntechniker in Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Dr. Hermann Theodor Hillischer, Zahnarzt in Wien, hat bei dem magistratischen Bezirksamte für den I. Gemeindebezirk Wien, das freie Zahntechnikergewerbe angemeldet und um die Ausfertigung des Gewerbebescheines gebeten.

Mit Bescheid vom 15. Jänner 1902, Z. 58962, hat dieses Amt dem Besuchsteller eröffnet, daß er, bevor in die meritorische Erledigung seiner Anmeldung eingegangen werden könne, bei der Genossenschaft der Zahntechniker vorerst die Inkorporationsgebühr per 50 K zu erlegen und sich über diesen Erlag auszuweisen habe.

Über die gegen diese Entscheidung überreichte Beschwerde, welche den Standpunkt vertritt, daß sich die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft der Zahntechniker nur auf die das konzessionierte Gewerbe der Zahntechniker ausübenden Gewerbetreibenden erstreckt, hat der Verwaltungsgerichtshof Nachstehendes erwogen.

Ob der Beschwerdeführer Dr. Theodor Hillischer überhaupt verpflichtet war, das Gewerbe der Zahntechniker, wenn er eine zahntechnische Tätigkeit entfalten will, anzumelden — was er bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu bestreiten versuchte — hatte der Gerichtshof nicht zu untersuchen, da der Beschwerdeführer dieses Gewerbe tatsächlich angemeldet und um die Ausfertigung eines Gewerbebescheines gebeten hat. Es handelt sich daher nur darum, ob er unter der Voraussetzung der Ausfolgung des erbetenen Gewerbebescheines Mitglied der Genossenschaft der Zahntechniker werde.

Nach § 7, Absatz 1 des Ergänzungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, wird, „wer in dem Bezirke einer solchen Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, betreibt, schon durch den Eintritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.“

Die unerläßliche Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft überhaupt ist also der Betrieb eines solchen Gewerbes, für welches in dem Bezirke eine Genossenschaft besteht; der Bestand einer Genossenschaft setzt aber im Sinne des § 126, Abs. 1 der Gewerbeordnung wiederum den konstitutiven Akt, das ist die Verfassung und behördliche Genehmigung der Statuten voraus, welche laut lit. a dieses § 126 insbesondere auch „den Namen, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft“ zu enthalten haben.

Laut § 2 der Statuten der hier in Betracht kommenden Genossenschaft der Zahntechniker in Niederösterreich umfaßt diese „jene Personen, welche in Niederösterreich das Zahntechnikergewerbe selbständig oder als Pächter betreiben“, was zweifellos ebensogut vom Inhaber eines freien, wie von dem eines konzessionierten Zahntechnikergewerbes gesagt werden kann. Daß diese Genossenschaft auch für das vom Beschwerdeführer angemeldete freie Gewerbe besteht, geht aber noch deutlicher aus der am 11. April 1902, das ist also vor Erscheinen der angefochtenen Entscheidung behördlich genehmigten Fassung des § 4, Absatz 3 der Statuten hervor, wonach „jedes in die Genossenschaft neu eintretende Mitglied eine Aufnahmegebühr von 50 K bei der Bewerbung um eine Konzession, beziehungsweise bei der Gewerbeanmeldung auszuweisen“ hat; da nun von einer bloßen Gewerbeanmeldung nur bei einem freien Gewerbe die Rede sein kann, so ist es klar, daß die Genossenschaft der Zahntechniker in Niederösterreich ihren Statuten gemäß auch für das freie Zahntechnikergewerbe besteht, und es war somit die angefochtene Entscheidung in den Absätzen 1 und 2 des § 107 des zitierten Gesetzes vom 23. Februar 1897 begründet.

3.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes über die Beschwerde des Gem.-Rates Moritz Drel wider den Beschluß des Wiener Gemeinderates, betreffend die Subventionierung des Katholischen Schulvereines.

Entscheidung vom 9. Juli 1903, Nr. 7659 (M.-Abt. XV, 7090, 03):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Dr. Freiherrn v. Schenk, Zenker und Ritter v. Jannitsch, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Grafen Lametzan, über die Beschwerde des Moritz Drel in Wien gegen den Beschluß des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 2. Dezember 1902, betreffend die Erteilung einer Subvention an den Katholischen Schulverein für Österreich in Wien, nach der am 9. Juli 1903, durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragendes des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Robert Granitsch, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des Dr. Anton Wesselsky, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung des belangten Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, und des Dr. Josef Porzer, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, sowie des Dr. Schwarz, Obmann des Katholischen Schulvereines, beide in Vertretung dieses mitbelangten Vereines, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Ein Kostenanspruch findet nicht statt.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist gegen den Beschluß des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gerichtet, womit dem Katholischen Schulverein für Österreich eine Subvention von 7000 K bewilligt wurde.

Was zunächst die vom belangten Gemeinderate und vom mitbeteiligten Katholischen Schulverein besrittene Legitimation des Beschwerdeführers anbelangt, so ist vor allem hervorzuheben, daß der Beschwerdeführer als Mitglied des Gemeinderates und in Vertretung seiner Wähler zu dieser Beschwerde gewiß nicht legitimiert ist, weil er durch das Mandat für den Gemeinderat eben zur Vertretung seiner Wähler innerhalb des Organismus der Gemeinde, aber nicht auch darüber hinaus berufen wurde, so daß seine Haltung im Gemeinderate für die Beurteilung dieser Beschwerde völlig belanglos erscheint. Dagegen steht fest, daß der Beschwerdeführer Steuerträger in der Gemeinde Wien ist, und er ist daher, insofern er in der Beschwerde behauptet, daß über Mittel der Gemeinde Wien gesetzwidrig verfügt wurde, und zwar in einer Weise, welche ihn höher belastet, als wenn die gesetzwidrige Verfügung unterlassen oder eine andere gesetzmäßige Verfügung getroffen worden wäre, zur Beschwerde zweifellos legitimiert, jedoch nur für seine Person und nicht auch für irgend welche Mandanten. Welche Restriktion daraus für die Beurteilung des Inhaltes der Beschwerde folgt, wird später dargetan werden. In der Sache selbst steht der Gerichtshof mit dem Beschwerdeführer auf dem Standpunkt, daß der § 45 des Wiener Gemeindestatutes (Gesetz vom 24. März 1900, R.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 17), indem er den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde umschreibt, kein schrankenloses, sondern nur ein an die bestehenden Gesetze gebundenes Selbstbestimmungsrecht im Auge hat. Es wird sich daher fragen, ob dem angefochtenen Beschlusse des Gemeinderates rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Ein derartiges Hindernis erblickt der Beschwerdeführer:

1. unter Hinweis auf die §§ 35 und 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, darin, daß für katholische Kultuszwecke nicht die Ortsgemeinden, sondern die Pfarngemeinden, und zwar die letzteren, insofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, durch Umlagen auf die Pfarrlinge vorzusorgen haben. Allein es handelt sich bei der Subventionierung eines Vereines, welcher satzungsgemäß unter anderem auch Schulen erhält, eben nicht um die in dem zitierten Paragraphen des Katholikengesetzes den Pfarngemeinden zugewiesenen Zwecke, weil die Errichtung und Unterstützung katholischer Schulen einerseits nicht zu den Bedürfnissen der Pfarngemeinde gehört, andererseits nicht zu den einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Verbindlichkeiten zählt, welche in dem Gesetze den Pfarngemeinden zugesprochen oder auferlegt werden.

Der Gerichtshof hatte daher auch heute nicht zu entscheiden, ob und inwieweit nach dem für sie geltenden Gemeinderichte die Gemeinde Wien berechtigt wäre, Kultusbedürfnisse zu bestreiten.

Damit erledigt sich aber auch ein weiterer, zur Unterstützung der Legitimation des Beschwerdeführers ausgeführter Einwand der Beschwerde, welcher dahin geht, daß über die Subventionierung ein nicht kompetentes Organ entschieden habe und dadurch möglicherweise den Interessen des Beschwerdeführers nahegetreten worden sei, weil man nicht wissen könne, wie die katholische Pfarngemeinde, welcher der Beschwerdeführer als Katholik angehört, in der Sache entschieden, ob und inwiefern sie insbesondere die jetzt bestrittene Subvention bewilligt hätte. Denn die Sache gehört nicht in den Wirkungsbereich der katholischen Pfarngemeinde, ganz abgesehen davon, daß, wenn sie in diesen Wirkungsbereich gehören würde, die Pfarngemeinde durch den Wiener Gemeinderat als Ortsgemeindevertretung im Sinne der Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1877, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1878, gültig vertreten wäre und durch den gefaßten Beschluß der Beschwerdeführer als Katholik nicht überlastet, sondern entlastet wäre, insofern nämlich dasselbe Bedürfnis nicht nur

durch Heranziehung von Katholiken, zu welchen er gehört, sondern auch noch durch Heranziehung von Andersgläubigen befriedigt werden würde.

2. Ein weiteres rechtliches Hindernis sucht der Beschwerdeführer darin, daß nach § 62 des Gemeindestatutes die Konkurrenz zu Schulbaulichkeiten Gegenstand besonderer Gesetze ist. Dieser Einwand ist aber schon darum hinfällig, weil es sich hier nicht um eine Konkurrenzangelegenheit im Sinne jener Reichs- und Landesgesetze handelt, auf welche der zitierte § 62 hinweist.

3. Führt die Beschwerde aus, daß die Tätigkeit des Katholischen Schulvereines nur Katholiken zugute kommt, daher die Interessen nur einer Religionsgenossenschaft und nicht die der Gemeinde als Gesamtheit berühre, und daher insbesondere nicht gemeinnützig im Sinne der Bestimmungen über den Wirkungsbereich der Gemeinde sei.

Hier ist nun vor allem zu bemerken, daß nach den Statuten der Katholische Schulverein zwar für die Gründung und Unterstützung katholischer Privatschulen ins Leben gerufen ist, daß er ferner die Förderung von Orden und Genossenschaften bezweckt, welche sich mit der Jugendziehung beschäftigen, daß aber dadurch an sich die Aufnahme eines Nichtkatholiken in die vom Vereine erhaltenen oder unterstützten Schulen nicht ausgeschlossen ist, zumal feststeht, daß insbesondere Orden und katholische Genossenschaften unter Umständen ihren Unterricht auch andersgläubigen Schülern angedeihen lassen. Allein es mag zugegeben werden, daß im großen und ganzen Andersgläubige aus den vom Katholischen Schulvereine gegründeten beziehungsweise unterstützten Anstalten unmittelbar einen Vorteil nicht zu erwarten haben. Selbst aber unter dieser Annahme ist auf § 45 in Verbindung mit § 59, lit. r des Gemeindestatutes zu verweisen, wonach zum selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört: „alles, was das Interesse der Gemeinde berührt...“, wonach ferner im Wirkungsbereich des Gemeinderates liegt: „die Bewilligung von Ausbittungsbeiträgen an Wohltätigkeits- und sonstige gemeinnützige Anstalten und Vereine sowie von Unterstützungsbeiträgen für charitative und andere gemeinnützige Zwecke, insbesondere wenn deren Förderung in dem Pflichtkreise der Stadt Wien als der Reichshaupt- und Residenzstadt begründet ist“.

Würde man diese Bestimmung dahin deuten, daß gemeinnützig im Sinne derselben nur Zwecke sind, welche allen Gemeindegliedern unterschiedlos zugute kommen, so wäre das Selbstbestimmungs-, insbesondere das Subventionierungsrecht der Gemeinde so gut wie nullifiziert; denn eine Schule kommt unmittelbar nur Schülern, ein Spital nur Kranken, eine wissenschaftliche Expedition etwa aber nur den wenigen Teilnehmern zugute. Unter gemeinnützig in diesem Sinne muß also auch verstanden werden, was indirekt geeignet ist, die Interessen der Gemeinde zu fördern und der Gesamtheit der Gemeindeglieder auf einem Umwege zugute kommt, in dem Sinne, daß die zunächst Begünstigten auch einem engeren Kreise angehören können. In diesem Sinne ist aber eine Schule, insofern darin nicht etwa — was ja nicht behauptet wird — unsittliche oder staatswidrige Grundsätze verbreitet werden, immer gemeinnützig; es ist aber auch jedes Bestreben gemeinnützig, welches dahin geht, religiöse Grundsätze zu festigen, zumal wenn es sich um die Förderung der religiösen Bestimmung bei Mitgliedern einer Konfession handelt, welche in der Gemeinde vertreten ist, hier sogar die überwiegende Mehrheit der Gemeindebewohner umfaßt.

Wenn der Beschwerdeführer ferner sich darauf beruft, daß im § 59, lit. r des Gemeindestatutes als Erfordernis für die Berechtigung der Subventionierung aufgestellt ist, daß die Förderung des Zweckes im Pflichtkreise der Stadtgemeinde Wien gelegen sei, so widerlegt sich dies aus dem Gesetze selbst; denn nicht nur kann unter Pflichtkreis nicht der obligatorische Wirkungsbereich der Gemeinde verstanden werden, weil alsdann der Umweg einer Subventionierung ganz zwecklos wäre, sondern die betreffende Bestimmung ist durch das Wort „insbesondere“ eingeleitet und daher nicht zum unerläßlichen Erfordernisse gemacht.

Aus dem Wirkungsbereich der Gemeinde lassen sich also rechtliche Schranken gegen eine Subventionierung konfessioneller Schulen nicht ableiten; eine solche Subventionierung zählt vielmehr prinzipiell und im allgemeinen mit unter die Zwecke, welche nach diesem Wirkungsbereich als gemeinnützig anerkannt sind. Ob aber die Verleihung gerade dieser Subvention an diesen Verein in concreto im Interesse der Gemeinde gelegen war oder nicht, liegt dann schon innerhalb der dem Selbstbestimmungsrechte gezogenen Schranken und demgemäß im freien Ermessen der Gemeinde, so daß eine Kognition des Verwaltungsgerichtshofes darüber im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ausgeschlossen war.

Das gleiche gilt für die Frage, inwieweit die gemeinnützigen Zwecke überwiegen, wenn der mit der Subvention bedachte Verein neben solchen Zwecken auch andere verfolgt.

Endlich bringt der Beschwerdeführer

4. das allerdings sehr gewichtige Argument vor, daß nach Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zu Beiträgen oder Leistungen für Kultus- und Wohltätigkeitszwecke einer anderen im allgemeinen nicht verhalten werden können, ein Argument, welches durch die Zitierung des Artikels 10 desselben Gesetzes zu ergänzen wäre, wonach die Bestimmungen des Artikels 9 auch für Beiträge und Leistungen für Unterrichtszwecke in der Regel volle Anwendung finden. Allein gerade zu diesem Argumente ist der Beschwerdeführer, welcher — wie oben ausgeführt wurde — die Beschwerde nur für seine Person und nicht auch für seine Wähler erheben kann, nicht legitimiert, weil er, wie er selbst zugibt, Katholik ist und somit nicht zu einer Leistung für Unterrichtszwecke eines ihm fremden Bekenntnisses herangezogen wird. Denn die eben zitierten Gesetzesbestimmungen verbieten nicht etwa den Ortsgemeinden, Auslagen für konfessionelle Zwecke zu machen, sie statuieren lediglich die Freiheit der Mitglieder einer Konfession von Leistungen für eine andere und finden daher auf Ortsgemeinden nur insoweit Anwendung, als durch Leistungen von Ortsge-

meinden für konfessionelle Zwecke Gemeindeangehörige indirekt zu Leistungen für eine ihnen fremde Konfession herangezogen werden. Damit erledigen sich aber auch alle Ausführungen der Gegenschristen, welche darauf abzielen, darzutun, daß durch die Subventionierung des katholischen Schulvereines die Gemeinde rücksichtlich ihrer allgemeinen Schullast erleichtert wird, und daß also damit indirekt Zwecke erfüllt werden, für deren Erfüllung nicht nur Katholiken zu sorgen haben. Alle diese Ausführungen wären nur zu prüfen, wenn die Beschwerde von einem Nichtkatholiken erhoben wäre.

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß die Beschwerde unbegründet ist; sie war daher abzuweisen.

4.

Zulassung einer offenen Handelsgesellschaft zum Betriebe eines handwerksmäßigen Gewerbes auch unter Bestellung eines Geschäftsführers, welcher der Handelsgesellschaft nicht angehört.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juli 1903, Z. 7745 (M. B.-A. I, 55778/03):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Freiherrn v. Jacobi, Dr. Ritter v. Heiterer und Ritter v. Falser, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Freiherrn v. Weigelsperg, über die Beschwerde der Genossenschaft der Kürschner in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Jänner 1902, Z. 45226, betreffend die Ausfertigung eines Gewerbebescheines, nach der am 11. Juli 1903 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Theodor Starckel, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vizesekretärs Freiherrn v. Battaglia in Vertretung der belangten Behörde, endlich jener des Dr. Hans Adler, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Firma Neumann & Ehrenfeld in Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.

Entscheidungsgründe.

Die in das Handelsregister für Gesellschaftsfirmer unter der Firma Neumann & Ehrenfeld eingetragene offene Handelsgesellschaft, welche das Pelz- und Rauchwarenhandelsgewerbe mit dem Standorte in Wien anmeldet hatte, meldete weiters auch, und dies zwar unter Namhaftmachung eines leitenden Geschäftsführers, den Betrieb des Kürschnergewerbes an und wurde der Firma der betreffende Gewerbebeschein von der Gewerbebehörde erster Instanz ausfertigt, welche Verfügung im Instanzenzuge, zuletzt mit der heute angefochtenen Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern aufrecht erhalten wurde.

Die ministerielle Entscheidung ist damit begründet, daß der Ausfertigung des gedachten Gewerbebescheines ein gesetzliches Hindernis nicht entgegenstand.

Die Beschwerde behauptet dagegen, daß die Ausfertigung des Gewerbebescheines für das gedachte handwerksmäßige Gewerbe nach dem Gesetze allerdings unzulässig erschien, und stützt diese Behauptung in erster Linie darauf, daß eine offene Handelsgesellschaft überhaupt nicht als eine „juristische Person“ angesehen werden könne, auf welche die Bestimmung des § 3 der Gewerbeordnung Anwendung fände, wonach juristische Personen unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben können, aber einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter bestellen müssen.

Der Gerichtshof gelangte jedoch zu der Rechtsanschauung, daß die Bestimmung des § 3 der Gewerbeordnung in einem Sinne aufzufassen sei, welcher eine nähere Untersuchung der Frage überflüssig erscheinen läßt, inwieweit etwa, in gemeinrechtlichem Sinne gesprochen, eine offene Handelsgesellschaft als juristische Person anzusehen sei. Wenn der zitierte Gesetzparagraph den Betrieb von Gewerben nur einzelnen Individuen und daneben nur den juristischen Personen gestattet, so kann dem von dem Gesetze hier gebrauchten Ausdrucke „juristische Personen“ sichtlich nicht eine so enge Auslegung beigelegt werden, daß die im Handelsgesetze geregelten Formen von Handelsgesellschaften, gleichviel, ob dieselben in gemeinrechtlichem Sinne als juristische Personen zu charakterisieren seien, von der Erwerbung und von der Ausübung gewerblicher Befugnisse ausgeschlossen sein sollten. Vielmehr muß angenommen werden, daß die Gewerbeordnung, welche sich ebenso gut wie auf andere Gewerbe auch auf das in der gewerbmäßigen Ausübung von Handelsgeschäften im Sinne des Handelsgesetzbuches bestehende Handelsgewerbe bezieht, unter „juristische Personen“ alle gesetzlich anerkannten Assoziationsformen als geeignete Träger gewerblicher Befugnisse anerkennen wollte, bei welchen nach den positiven Vorschriften der Gesetzgebung eine von den Personen der einzelnen Mitglieder der Assoziation verschiedene und davon unabhängige Rechtsperson als Rechtssubjekt in vermögensrechtlicher Beziehung anerkannt ist. Dies ist aber auch bei der offenen Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches der Fall. Denn bei der Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse der offenen Handelsgesellschaft des Handelsgesetzbuches haben die dem Wesen der juristischen Person entlehnten Rechtsätze in weitestgehendem Maße Aufnahme gefunden: so haben diese Handelsgesellschaften ihren eigenen Namen, ihr besonderes Vermögen, sie können aktiv

und passiv vor Gericht auftreten, ihr Vermögen haftet den Gesellschaftsgläubigern mit Übergehung der Privatgläubiger und sie stehen den einzelnen Mitgliedern derart gegenüber, daß sie sogar mit denselben kontrahieren. Dieselben klagen und von ihnen geklagt werden können. Sie können unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, welche nicht direkt Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaftsmitglieder sind. Aus all dem folgt, daß die offene Handelsgesellschaft wegen der ihr innewohnenden Verschiedenheit ihrer Rechtssubjektivität von den Personen der Gesellschafter als juristische Person im Sinne des § 3 der Gewerbeordnung vom Jahre 1883 angesehen werden muß und daß sie mithin allerdings zu jenen Rechtsobjekten zählt, welche Träger gewerblicher Befugnisse sein können.

Eine solche Gesellschaft wird daher im Grunde des eben zitierten Gesetzesparagraphen im allgemeinen auch zum Betriebe eines handwerksmäßigen Gewerbes befugt sein, sofern sie die für den Antritt eines solchen Gewerbes nach § 14 der Gewerbeordnung erforderlichen Bedingungen in der Person des zu bestellenden Geschäftsführers erfüllt und es kann nicht, wie die Beschwerde dies tun will, im Hinblick auf § 1, viertelster Absatz des Gesetzes behauptet werden, daß die Gesellschaft zum Betriebe eines solchen Gewerbes etwa nur im fabrikmäßigen Umfange befähigt erscheine.

Damit erscheint die vorliegende Streitsache entschieden. Denn insofern die Beschwerde die Auffassung vertreten will, daß, falls entgegen ihrer primären Aufstellung eine offene Handelsgesellschaft doch unter die nach § 3 der Gewerbeordnung zum Betriebe von Gewerben befugten juristischen Personen zu subsumieren wäre, dann bei handwerksmäßigen Gewerben mindestens gefordert werden müßte, daß einer der Gesellschafter selbst die für das Gewerbe vorgeschriebene Befähigung besitze und zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt werde, so würde diese Aufstellung der gesetzlichen Grundlage ermangeln, da die Gewerbeordnung eine derlei positive Bestimmung nicht enthält und im Sinne des § 3 des Gesetzes die Bestellung irgend eines — allerdings geeigneten — Stellvertreters genügt. Dieser gesetzlichen Vorschrift ist im vorliegenden Falle entsprochen worden, indem die genannte Firma tatsächlich einen, wie nicht bestritten wird, zur Ausübung des in Rede stehenden handwerksmäßigen Gewerbes befugten Geschäftsführer bestellt hat.

Die Beschwerde wirft allerdings auch noch die Frage auf, ob offene Handelsgesellschaften nach ihrem Wesen und Zweck und nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages überhaupt zum Kleingewerbebetriebe eines Handwerkers berufen erscheinen, und verneint diese Frage, da nach Artikel 85 des Handelsgesetzbuches eine offene Handelsgesellschaft vorhanden sei, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben, der Kleingewerbebetrieb eines Handwerkers aber keinesfalls ein Handelsgewerbe sei.

Allein steht einmal fest, daß die offene Handelsgesellschaft unter die im § 3 der Gewerbeordnung gemeinten juristischen Personen zu subsumieren ist, so folgt daraus, daß eine solche Gesellschaft gleich anderen solchen juristischen Personen im allgemeinen unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe, und zwar auch handwerksmäßige Gewerbe in der Art, wie dies früher erörtert wurde, betreiben kann. Eine Beschränkung in dieser Befugnis, Gewerbe zu betreiben, kann nun allerdings hinsichtlich der einen oder anderen solchen juristischen Person in positiven gesetzlichen Bestimmungen gegeben sein, wie dies zum Beispiel bei auf Grund des Vereinsgesetzes vom Jahre 1867 gebildeten Vereinen in der Richtung zutreffen würde, als ein solcher Verein nur zu jener Betätigung berechtigt erscheint, welche ihm durch seine Statuten eingeräumt ist, während eine anderweitige Betätigung sich als eine Überschreitung dieser Statuten darstellen würde.

(Auf einen solchen Fall bezog sich beispielsweise das von der Beschwerde zitierte hiergerichtliche Erkenntnis vom 25. Juni 1884, B.-Nr. 2184.)

Derlei kommt aber vorliegendensfalls nicht in Betracht. Denn wenn Artikel 85 des Handelsgesetzbuches den Begriff und das Wesen der offenen Handelsgesellschaft in der oben bezeichneten Art präzisiert, so erscheint damit nicht zugleich auch eine gesetzliche Beschränkung der wirtschaftlichen Betätigung der einmal errichteten offenen Handelsgesellschaft auf das bestimmte Handelsgewerbe, zum Zweck dessen Betriebes die Gesellschaft errichtet wurde, ausgesprochen.

Den sozialpolitischen Ausführungen der Beschwerde hatte der Gerichtshof nicht weiter zu folgen.

Es mag nur bemerkt werden, daß, sofern, wie dargetan wurde, eine Assoziation mehrerer einzelner Personen ein handwerksmäßiges Gewerbe jedenfalls nicht eher, sondern nur durch eine hierfür befähigte Person betreiben kann, hiemit nach Anschauung des Gerichtshofes den nach dem Gesetze zum Betriebe handwerksmäßiger Gewerbe befähigten Personen der entsprechende Schutz der ihnen zufolge ihrer besonderen Qualifikation zukommenden besonderen Berechtigung tatsächlich gewährt erscheint.

Im Sinne dieser Ausführungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

5.

Verbot des freien Ausspuckens in den städtischen Amtlokalitäten.

Die Magistrats-Direktion hat mit Erlaß vom 2. September 1903, M.-D.-Z. 2197, die Hinausgabe einer das Verbot des freien Ausspuckens enthaltenden Kundmachung und deren Affigierung in den städtischen Amtsräumen des neuen Rathauses, der magistratischen Bezirksämter und der Bezirksvertretungen verfügt.

Diese Kundmachung hat folgenden Wortlaut:

Warnung!

(Zur Abwehr der Tuberkulose.)

Das freie Ausspucken in diesem Lokale ist strengstens verboten.

Zu widerhandelnde werden nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft.
(Verordnung des k. k. n.-ö. Statthalters vom 12. Mai 1903, L.-G.-Bl. Nr. 36.)

Vom Wiener Magistrate,
im übertragenen Wirkungskreise,
im Juli 1903.

6.

Hausierhandelsverbot auf dem Gebiete der Stadt Orsova.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. September 1903, Z. I 1495 (M.-Abt. XVII, 3926):

Laut Mitteilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 8. Juli 1903, Z. 41826, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Orsova (Komitat Krassó-Szöreny) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. August 1903, Z. 36415, mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes alle Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte, der Wiener Magistrat (Abt. XVII) und die magistratischen Bezirksämter sowie die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

7.

Gewährung von Erleichterungen beim Aufsuchen von Bestellungen im Sinne des § 59 Gewerbeordnung.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. September 1903, I 133/1, M.-Abt. XVII, 3916/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 105):

Seit der vom k. k. Handelsministerium im Mai 1903 eingeleiteten Umfrage bei den Handels- und Gewerbekammern, beziehungsweise Gewerbe-Genossenschaften sind demselben von einzelnen Handelskammern, Korporationen und Unternehmern zahlreiche neue Anträge auf Zuerkennung der im Absätze 3 des § 59 des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, vorgesehenen Begünstigung des Detailreisens für Waren zugekommen, hinsichtlich welcher den gemäß des Gesetzes zu hörenden Faktoren noch nicht Gelegenheit gegeben war, sich gutächtig zu äußern.

In der Durchführungsverordnung zum gedachten Gesetze konnte daher auf diese weiteren Anträge noch nicht Rücksicht genommen werden.

Das Handelsministerium hat nunmehr auch hinsichtlich dieser Anregungen die Gutachten sämtlicher Handels- und Gewerbekammern und der beteiligten Genossenschaften eingeholt und sich sonach bestimmt gefunden, die im § 1 der Ministerial-Verordnung vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 242, enthaltene Liste der begünstigten Artikel, hinsichtlich welcher das Aufsuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes bei den im § 59, Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Personen auch ohne deren Aufforderung gestattet ist, mit der Verordnung vom 24. Juli 1903, R.-G.-Bl. Nr. 164, durch folgende Waren zu vermehren:

Motorfahrzeuge, Stampiglien und Luxuswäsche (Putzwäsche), das ist die aus feineren Geweben hergestellte, in erheblichem Ausmaße mit Ziernähten, Zierräumen, Stickereien, Spitzen oder Rüschen und dergleichen ausgestattete Weißwäsche.

Der vom Handelsministerium gleichzeitig getroffenen Anordnung zufolge ist, da mithin lediglich die in der Verordnung genau bezeichnete Luxuswäsche (Putzwäsche) nicht aber auch andere Wäschesorten, wie glatte Wäsche, Krägen, Manchetten, Wirkwaren und dergleichen vom Verbote des Detailreisens ausgenommen werden, auf die strikteste Einhaltung der neuen Bestimmungen besonders Gewicht zu legen.

Allfällige Mißbräuche sind daher sofort abzustellen und wird gegen die Schuldtragenden auf Grund der bestehenden Vorschriften mit aller Strenge vorzugehen sein. Ein besonderes Augenmerk ist jenen Reisenden zuzuwenden, welche die dem Vertriebe der Luxuswäsche zuerkannte Begünstigung dazu mißbrauchen sollten, um bei Privatpersonen gleichzeitig unbefugter Weise Bestellungen auf komplette Brautausstattungen zu sammeln.

8.

Zulässigkeit der Wiederbetriebsanzeige durch einen Zwangspächter.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Edmund Poffelt vom 12. September 1903, M.-Abt. XVII, 3897/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 106):

Anlässlich eines einzelnen Falles hat die k. k. n.-ö. Statthalterei hinsichtlich der Frage, ob die Erstattung der Wiederbetriebsanzeige durch den Zwangspächter eines vom Exekuten in Nichtbetrieb gesetzten Gewerbes zulässig sei, mit dem Erlasse vom 31. August 1903, Z. 1406, eröffnet, daß die Nichtbetriebsanmeldung durch den Exekuten für die Beurteilung der dem Zwangspächter nach der Gewerbeordnung zustehenden Rechte belanglos ist.

9.

Geschäftsbehandlung von Konzessionsgesuchen bei mangelndem Lokalbedarf.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. September 1903, Z. 1/1664 M.-Abt. XVII, 4019/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 109):

Es wurde wiederholt wahrgenommen, daß zahlreiche Gewerbebehörden I. Instanz über Gesuche um gewerbliche Konzessionen, bei deren Verleihung auch auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen ist, sowie um Konzessionen für Privatgeschäftsvermittlungen, häufig langwierige Erhebungen behufs Klarstellung der persönlichen Eignung des Konzessionswerbers zum Antritte des Gewerbes, beziehungsweise der Vermittlung durchführen und nach Abschluß dieser Erhebungen das Ansuchen mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse abweisen, beziehungsweise einen bezüglichen Antrag bei der Statthalterei stellen.

Im Interesse der einschreitenden Parteien und behufs Erzielung eines rascheren Geschäftsganges werden daher die Gewerbebehörden aufgefordert, in jenen Fällen der erwähnten Art, in welchen sich die Erhebung der persönlichen Eignung des Konzessionswerbers besonders langwierig gestalten würde, von derselben dann Umgang zu nehmen, wenn ein Lokalbedarf für die betreffende Konzession zweifellos nicht vorhanden ist.

10.

Anwerbungen von Grubenarbeitern für Bergwerke in Mexiko.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. September 1903, Z. 88987 (M.-Abt. XXII, 2141/03):

Nach Mitteilungen, welche dem Ministerium des Innern zugekommen sind, werden vielleicht in nächster Zeit in größeren Umfange Anwerbungen von Grubenarbeitern für Bergwerke in Mexiko in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern vorgenommen werden. Von berufener Seite wird darauf aufmerksam gemacht, daß es dringend geraten sei, derartigen Anwerbungen gegenüber große Vorsicht zu beobachten und sich auf dieselben grundsätzlich nur dann einzulassen, wenn sie auf Grund eines detaillierten, amtlich legalisierten Kontraktes und unter Festsetzung einer entsprechenden Sicherstellung erfolgen.

Das Ministerium des Innern ist gegebenen Falles über Ansuchen interessierter Parteien bereit, seine Vermittlung zu dem Zwecke zu gewähren, um über bestimmte Anwerbungen der in Rede stehenden Art nähere Aufschlüsse zu beschaffen.

Vorstehende Mitteilungen sind in den in Betracht kommenden Bevölkerungsteilen entsprechend zu verlautbaren.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die k. k. Polizei-Direktion in Wien.

11.

Zulassung von Massivwänden nach System Prüß.

Bescheid des Wiener Magistrates vom 17. September 1903, M.-Abt. XIV, 1067/03:

Auf Grund der vom Stadtbauamte gepflogenen Erhebungen wird die Herstellung der von der Firma G. A. W a y ß & K o m p., Wien, I., Walfischgasse 11, erzeugten, mit Bandeisen armierten, in Portlandzementmörtel gemauerten Ziegelwände nach dem System Prüß bei Hochbauten in Wien unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Solche Ziegelwände werden im Sinne des § 37 der Bauordnung insoweit zur Ausführung im Gemeindegebiete von Wien als zulässig erklärt, als dieselben den am 6. März 1903 ad M.-Abt. XIV, Z. 1067, geprüften Wänden entsprechen. Die Wände können in einer Stärke von 6,5 cm in unverputztem Zustande hergestellt werden und dürfen nur in normaler Zimmerhöhe und Höhe zur Ausführung gelangen.

In den Lagerfugen sind mindestens 26/15 mm starke Bändeisen und in den Stoßfugen mindestens 30/2 mm starke Bändeisen zu verwenden. Die aus hochtauglich gestellten Mauerziegeln hergestellten Prütz'schen Wände können in beiderseits verputztem Zustande Anwendung finden als Ersatz für 15 cm starke gewöhnliche Ziegelwände zur Abtheilung von Bestandteilen einer Wohnung und von zusammengehörigen Geschäftsräumen, jedoch nicht als Abtheilungswände zwischen verschiedenen Wohnungen oder selbständigen Geschäftsräumen; ferner können sie an Stelle von stufatorten Holzwänden, Gipsplatten-, Schlackenbeton- u. dgl. Wänden verwendet werden.

2. Die Wände müssen hinsichtlich ihrer Konstruktion und ihrer Materialien genau den vorliegenden Zeichnungen und Beschreibungen entsprechen.

3. Es sind nur beste Materialien bei sorgfältiger Ausführung zu verwenden. Zur Mauerung ist besser, mit Donaufand bereiteter Portlandzementmörtel zu verwenden.

4. Als Ziegelmaterial können poröse Steine oder gut gebrannte gewöhnliche Mauerziegel Verwendung finden.

5. Bei freistehenden Wänden ist die Standsicherheit durch Hilfskonstruktionen, wie Ständer, Pfeiler u. dgl. zu erzielen und rechnerisch nachzuweisen.

6. Bei Türen und Fenstern sind zur Erzielung einer entsprechenden Verstärkung Winkelseisenrahmen zu benutzen. Die Bändeisen sind zwischen gut befestigten Klammern möglichst straff zu spannen.

7. Die beabsichtigte Ausführung der Wände ist in den Konsensplänen nachzuweisen.

8. Die Firma G. A. W a y s & K o m p., Wien, I., Walfischgasse 15, der diese Genehmigung hiemit erteilt wird, hat sich zur Aufstellung der Wände eines gewerbeberechtigten Bau- oder Maurermeisters zu bedienen.

9. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, nötigenfalls die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der Erfahrungen bleibt vorbehalten.

12.

Errichtung einer politischen Expositur in Feldkirchen in Kärnten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. September 1903, Pr.-Z. 767 (M.-D. 2677/03):

Der Herr Ministerpräsident als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern hat laut Erlasses vom 18. März 1903, Z. 1058/M.-Z. die Exponierung eines politischen Beamten nach Feldkirchen für das Gebiet des gleichnamigen Gerichtsbezirkes genehmigt.

Die politische Expositur Feldkirchen beginnt ihre Amtstätigkeit am 1. Oktober 1903 auf Grund einer Amts-Instruktion, deren Verlautbarung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für das Herzogtum Kärnten gleichzeitig erfolgt.

13.

Nichtigstellung des Ortschaftenverzeichnisses mit Rücksicht auf die Errichtung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. September 1903, Pr.-Z. 481, M.-D. 2698/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 110):

Das im Jahre 1902 zur Ausgabe gelangte allgemeine Ortschaftenverzeichnis der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder führt die Gerichtsbezirke M a r c h e g g und M a t e n als zur Bezirkshauptmannschaft in F l o r i d s d o r f und den Gerichtsbezirk Z i s t e r s d o r f als zur Bezirkshauptmannschaft in M i s t e l b a c h gehörig an, während aus diesen drei Gerichtsbezirken seit 1. Juni 1901 ein neuer politischer Bezirk „U n t e r - G ä n s e r n d o r f“ geschaffen wurde, welcher in das Ortschaftenverzeichnis nur mehr nachtragsweise aufgenommen werden konnte.

Aus diesem Grunde häufen sich die Fälle, daß auch hierländische Behörden in Angelegenheiten, welche Gemeinden dieser Gerichtsbezirke betreffen, sich zunächst an die nach dem Ortschaftenverzeichnis kompetenten Bezirksbehörden wenden, woraus nicht nur diesen Ämtern eine nicht unerhebliche und ganz zwecklose Mehrbelastung erwächst, sondern durch die hierdurch hervorgerufene Verzögerung des Geschäftsganges auch die Interessen der Parteien eine Schädigung erleiden.

Es wird daher in Erinnerung gebracht, daß, wie übrigens auch aus dem n.-ö. Amtskalender zu ersehen ist, die Gerichtsbezirke M a r c h e g g, M a t e n und Z i s t e r s d o r f (letzterer mit Ausnahme der Gemeinde E b e r s d o r f an der B a y a, welche seit 1. Jänner 1901 zum Gerichtsbezirke und zur Bezirkshauptmannschaft M i s t e l b a c h gehört) aus ihrem alten politischen Verbände losgelöst und seit 1. Juni 1901 zu einem neuen politischen Bezirke „U n t e r - G ä n s e r n d o r f“ zusammengefaßt worden sind.

14.

Legalisierung von für Italien bestimmten Matrifelauszügen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. September 1903, Z. 57694, M.-Abt. XXII, 2221/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 111):

Nach den gemachten Wahrnehmungen weigern sich die italienischen Behörden, Reklamationen in Betreff der Anerkennung der italienischen Staatsbürgererschaft, beziehungsweise Gemeindezuständigkeit oder des Nachweises der Abstammung von einem italienischen Staatsangehörigen Folge zu geben, wenn die k. k. Behörden es unterlassen haben, die bezüglichen Zivilstands Dokumente entsprechend zu legalisieren.

Zur Vermeidung der sich diesfalls ergebenden Schwierigkeiten und Verzögerungen ist über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1903, Z. 22881, die Veranlassung zu treffen, daß die Zivilstands Dokumente aller in den speziellen Fällen in Betracht kommenden Personen mit der behördlichen Legalisierung und falls dieselbe nicht in einer den italienischen, matrikelführenden Organen verständlichen Sprache verfaßt sind, mit einer Übersetzung versehen werden. Diese Übersetzung könnte nach Analogie der Bestimmungen der zwischen Osterreich-Ungarn und Italien in Geltung stehenden Konvention über den periodischen Austausch der Zivilstandsakten entweder in italienischer oder auch in lateinischer oder deutscher Sprache abgefaßt sein.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Magistrats-Abteilungen XVI und XXII, an alle magistratischen Bezirksämter in Wien, an die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und an die neun Wiener Krankenanstalten.

15.

Verbot des Einfahrens bespannter Fuhrwerke in die Großmarkthalle.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 22. September 1903 (M.-Abt. 4806/03):

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G. und B.-Bl. Nr. 17, wird das Einfahren mit bespannten Fuhrwerken in die Großmarkthalle im III. Bezirke in der Zeit vom 1. April bis Ende September von 6 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags und in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März von 7 Uhr früh 4 Uhr nachmittags untersagt.

Übertretungen dieses Verbotes, welches mit 1. Oktober in Kraft tritt, werden nach §§ 100 und 101 des zitierten Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

16.

Verpflegungsgebühr für das neue öffentliche Krankenhaus in Baja, Ungarn.

Das königlich ungarische Ministerium des Innern hat mit Zuschrift vom 30. September 1903, Z. 94559 (Mag.-Abt. XXII, Z. 2270), dem Magistrate Wien mitgeteilt, daß dem von der Stadt Baja erbauten neuen Krankenhause der Öffentlichkeitscharakter verliehen und daß die Verpflegungskosten vom Tage der Eröffnung an für den restlichen Teil dieses Jahres und für das Jahr 1904 mit täglich 1 K 86 h festgesetzt wurden.

Mit der Eröffnung dieses neuen Krankenhauses wird das bisherige öffentliche Krankenhaus der Stadt Baja für welches die Verpflegungskosten seinerzeit mit 1 K 54 h festgesetzt wurden, seine Tätigkeit einstellen.

17.

Hausierhandelsverbot auf dem Gebiete der Stadt Rozsnyo.

Statthalterei-Erlaß Z. I 1944 ddo. 28. September 1903, (M.-Abt. XVII, Z. 4204/03):

Laut Mitteilung des kön. ung. Handelsministeriums vom 12. August 1903, Z. 45026, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Rozsnyo, Komitat Gömörköszont, unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat, die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

18.

Hausierhandelsverbot auf dem Gebiete der Gemeinde Moor in Ungarn.

Statthalterei-Erlaß Z. I 1945 ddo. 28. September 1903 (M.-Abt. XVII, Z. 4203/03):

Laut Mitteilung des kön. ung. Handelsministeriums vom 24. Juli 1903, Z. 37866, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der

Gemeinde Moor, Komitat Weissenburg, unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat und an die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

19.

Hausierverbot für die Gemeinde Mátyászalka (Komitat Szatmár).

Erlaß der k. k. Statthalterei vom 5. Oktober 1903, Z. I, 2078, an den Wiener Magistrat (M.-Abt. XVII, 4320/03):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 25. August 1903, Z. 53370, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Mátyászalka (Komitat Szatmár) in Ungarn unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, sowie die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntnis gesetzt.

20.

Hausierhandelsverbot auf dem Gebiete der Stadt Szent-Endre in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Oktober 1903, Z. I, 2129 (M.-Abt. XVII, 4347/03):

Laut Mitteilung des königl. ungarischen Handelsministeriums vom 27. August 1903, Z. 54755, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Szent-Endre, Komitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun in Ungarn unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. September 1903, Z. 41833, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und in Waidhofen a. d. Ybbs, der Wiener Magistrat und die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich verständigt.

21.

Schlackenzement der Firma Ad. Suez & Komp. in Witkowitz.

Auf Grund der vom Stadtbauamte gepflogenen Erhebungen hat der Wiener Magistrat unterm 5. Oktober 1903, M.-Abt. XIV, 6728/02, im Sinne des § 37, Schlußabsatz der Wiener Bauordnung den von der Firma Ad. Suez & Komp. in Witkowitz (Mähren) erzeugten Schlackenzement zur allgemeinen Verwendung, also auch an der Luft und im Trocknen, bei Hochbauten im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als zulässig erklärt.

22.

„Echter Schleitner's Beatrice-Liquor“. Verkehrsverbot für denselben.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Oktober 1903, Z. 94479 (M.-Abt. X, 5876/03):

Aus einer Anpreisung einer im Auslande (Zittau in Sachsen) erzeugten und in Verkehr gesetzten arzneilichen Zubereitung, genannt „Echter Schleitner's Beatrice-Liquor“, hat das k. k. Ministerium des Innern entnommen, daß diese ausländische arzneiliche Zubereitung in mehreren inländischen Apotheken vorrätig gehalten und verkauft wird, ohne daß hiezu von einem inländischen Apotheker die Zulassungsbewilligung im Sinne der h. ä. Ministerialverordnung vom 16. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 40, erwirkt worden wäre.

Da die Bereitungsvorschrift, welche dieser fälschlich als diätetisches Kräftigungsmittel ausgegebenen Arzneibereitung zugrunde liegt, unzulänglich, die Art des Verkehrs unangemessen und auf das Publikum irreführenden Reklameschriften gegründet ist, darf dieses Mittel gemäß § 1, Alinea 3 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, überhaupt nicht, also auch nicht in Apotheken feilgehalten und verkauft werden.

Die Behörden werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. September 1903, Z. 34831, aufgefordert, die Apotheker hierauf aufmerksam zu machen.

23.

Streichung der Hebamme Marie Westphal aus dem Verzeichnisse der Sanitätspersonen.

Note des Wiener Magistrates vom 17. Oktober 1903, M.-Abt. 5267/03, an sämtliche magistratischen Bezirksämter zc.:

Der Marie Westphal, geb. Gummermann, 1863 zu Kornenburg geboren und zuständig, katholisch, Witwe, Hebamme, zuletzt I., Tiefen Graben 16

wohnhaft gewesen, welche mit dem Erkenntnisse des k. k. Landesgerichtes in Strassachen Wien vom 31. März 1903, V r VIII. 6642/2, wegen Verbrechens nach §§ 5 und 144 St.-G. zu vier Monaten schweren Kerkers verurteilt worden ist, wurde mit h. ä. rechtskräftiger Entscheidung vom 26. September 1903, Mag.-Abt. X, Z. 5267/03, die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis entzogen.

Das Hebammendiplom und das Anmeldezertifikat der genannten Person sind derselben bereits abgenommen.

Die Streichung der Marie Westphal aus dem Verzeichnisse der Sanitätspersonen wurde unter einem verfügt.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

24.

Stadträtliche Bestätigung für Baubewilligungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 23. September 1903, M.-D. 2670/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 107):

Der Herr Bürgermeister hat nachstehenden Präsidialerlaß vom 15. September 1903, Z. 11370/03, an mich gerichtet:

„Ich habe die Wahrnehmung gemacht, daß dem Stadtrate Akten betreffend Baubewilligungen zur Bestätigung vorgelegt werden, aus denen der Stadtrat sich kein klares Bild über die Grundlage der Bestätigung zu machen in der Lage ist.“

Ich ersuche Sie daher, Herr Magistrats-Direktor, zu veranlassen, daß die der Partei zu erteilende Baubewilligung, wie sie für den Fall der Bestätigung zu lauten hat, im Entwurfe den bezüglichen Akten angeschlossen wird.“

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur genauen Danachachtung in Kenntnis.

25.

Sicherstellung der Effekten aufgelöster Vereine.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 23. September 1903, M.-D. 2676/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 108):

Vom k. k. Bezirks-Polizei-Kommissariate Simmering wurden die Vermögensbestandteile eines von der k. k. n.-ö. Statthalterei aufgelösten humanitären Unterhaltungsklubs zum Zwecke der Sicherstellung an das magistratische Bezirksamt für den XI. Bezirk übermittlest, welche diese Vermögensbestandteile mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Falles übernahm, jedoch gleichzeitig die Kompetenzfrage aufwarf und behufs Austragung derselben die Intervention der Magistrats-Direktion in Anspruch nahm.

Ich wendete mich mit der hierämtlichen Note vom 5. März 1903, M.-D. 589/03, an die k. k. Polizei-Direktion mit dem Ersuchen, die k. k. Bezirks-Polizei-Kommissariate in Wien anzuweisen, bei Auflösungen von Vereinen an die magistratischen Bezirksämter wegen Sicherstellung des Vereinsvermögens nicht mehr heranzutreten, da eine Verpflichtung der Gemeinde Wien für derartige Amtshandlungen nicht bestehe.

Über die von der k. k. Polizei-Direktion an die k. k. Statthalterei gestellte Bitte um Erlassung von Verfügungen zur Regelung der strittigen Kompetenz hat die k. k. Statthalterei nach Anhörung der Magistrats-Direktion nunmehr folgende Entscheidung vom 15. September 1903, Z. 69525, getroffen:

„Die vorläufige Sicherstellung, Bewahrung und allfällige Verwaltung des Vermögens behördlich aufgelöster Vereine, welche nach dem Gesetze vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, gebildet waren, gehört zum Wirkungskreise der Vereinsbehörden, somit in Wien zum Wirkungskreise der Polizei-Direktion, da die Vereinsbehörden nach § 27 im Zusammenhalte mit § 28 dieses Gesetzes zweifellos berufen sind, die behördlich ausgesprochene Auflösung eines Vereines durchzuführen, somit die Einstellung der Tätigkeit des betreffenden Vereines zu überwachen, eventuell herbeizuführen und sonach auch die mit dieser Tätigkeit im innigsten Zusammenhange stehende Sicherstellung, provisorische Bewahrung und allfällige provisorische Verwaltung des Vereinsvermögens vorzunehmen.“

Sache der Vereinsbehörde wird es sein, die allenfalls erforderliche Mitwirkung der Gerichtsbehörden wegen Bestellung eines Kurators für das betreffende Vermögen, Sicherstellung der Forderungen der Gläubiger des aufgelösten Vereines u. dgl. m. so rasch wie möglich einzuleiten und erforderlichen Falles auch die sofortige gerichtliche Inverwahrnehmung des betreffenden Vermögens zu erwirken.

In letzterer Hinsicht wird auf die Bestimmungen der §§ 269, 276 und 1425 a. b. G.-B. verwiesen.

Bezüglich der nach dem kais. Patente vom 26. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 253, gebildeten Vereine müssen die entsprechenden Vorkehrungen im Auflösungsfall gemäß § 26 dieses Patentgesetzes von der k. k. Statthalterei eingeleitet werden.

Eine Verpflichtung der Gemeinde Wien (Magistrat, mag. Bezirksämter) zu einer gegenständlichen Amtshandlung kann aus einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht abgeleitet werden."

Hievon setze ich die städtischen Ämter mit dem Beifügen in Kenntnis, daß ein etwaiges Ersuchen um Vornahme der Sicherstellung der Effekten aufgelöster Vereine unter Hinweis auf vorstehende Statthalterei-Entscheidung in Zukunft abzulehnen sein wird.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 187. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 14. September 1903, betreffend die Zollbehandlung von Dextrinen.

Nr. 188. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, einvernehmlich mit dem Obersten Rechnungshofe vom 4. September 1903, betreffend die Benützung des Anweisungsbefehls- und Clearing-Verfahrens der Postsparkassa bei Zahlungen der Staatszentral-kassa und der Länderkassen an Parteien (Ararial-kontrahenten, Lieferanten etc.) und bei der Zahlung von Dienstbezügen an Staatsangestellte.

Nr. 189. Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. September 1903, betreffend eine Änderung in der Abgrenzung der Finanzinspektorsbezirke Linz und Wels.

Nr. 190. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 19. September 1903, mit welcher die Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus der Stadt und dem Hafengebiet von Marseille verboten, beziehungsweise beschränkt wird.

Nr. 191. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. September 1903, betreffend Ergänzung des Verzeichnisses der der Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 beigetretenen Staaten.

Nr. 192. Konzessionsurkunde vom 18. September 1903 für die Lokalbahn von Roßbach bis zur Reichsgrenze in der Richtung gegen Adorf.

Nr. 193. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. September 1903, betreffend den Tarifsatz für Kaffee, roh, in Ballen, bestehend aus einem äußeren starken Zutesack und zwei inneren leichten Bastfäden.

Nr. 194. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. September 1903, betreffend die Amtswirk-samkeit des Bezirkshauptmannes in Zidin.

Nr. 195. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues vom 18. Juli 1903, betreffend die Racheichung der Weinfässer.

Nr. 196. Gesetz vom 28. September 1903, betreffend die Einreihung von Rekruten des Stellungsjahres 1903.

Nr. 197. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Ackerbaues vom 11. August 1903, womit die in der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 3. März 1894, R.-G.-Bl. Nr. 39, vorgeschriebene Einrichtung der Flöße abgeändert wird.

Nr. 198. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. September 1903, betreffend die Ergänzung des Zoll-ämterverzeichnisses.

Nr. 199. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. September 1903, betreffend die Aufhebung der Expositur des Hauptzollamtes Budapest in der Petroleumraffinerie.

Nr. 200. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. September 1903, betreffend die Errichtung eines Ansa-gepostens in Weidenau.

Nr. 201. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 5. Oktober 1903, mit welcher das aus Anlaß des Auftretens der Pest mit der Ministerial-Verordnung vom 19. September 1903, R.-G.-Bl. Nr. 190, erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus der Stadt und dem Hafengebiet von Marseille aufgehoben wird.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 79. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. August 1903, Z. 82679, betreffend die Änderung des in seiner zuletzt gültigen Fassung mit den hierortigen Kundmachungen vom 21. Februar 1898, Z. 16194, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 8, und vom 26. Dezember 1899, Z. 114114, R.-G.- und B.-Bl. Nr. 85, verlautbarten Statutes der „Niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt“ in Wien.

Nr. 80. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. August 1903, Z. XVI 28/2, betreffend die der Gemeinde Floridsdorf erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h per Hektoliter bis Ende des Jahres 1904.

Nr. 81. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Sep-tember 1903, Z. 84318, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Nieder-Wellabrunn mit dem niederösterreichischen Landes-ausschusse und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 30. Mai 1903, L.-G.-Bl. Nr. 42, abgeschlossenen Übereinkommens, betreffend Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Nieder-Wellabrunn.

Nr. 82. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Sep-tember 1903, Z. 84318, betreffend die Verlautbarung des von den Wassergenossenschaften in Seibersdorf und Reisenberg mit dem niederöster-reichischen Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Über-einkommens, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Ge-meinden Seibersdorf und Reisenberg.

Nr. 83. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume unter der Enns vom 9. September 1903, Z. 84318, betreffend die Verlautbarung des von der Wasser-genossenschaft in Platt mit dem niederösterreichischen Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Platt und Wagensdorf.

Nr. 84. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Sep-tember 1903, Z. XVI-1167/2, betreffend die der Gemeinde Kor-nenburg erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h per Hektoliter für das Jahr 1904.

Nr. 85. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Sep-tember 1903, Z. XVI-1445/2, betreffend die der Gemeinde Zullu erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für das Jahr 1904.

Nr. 86. Kundmachung des Präsidiums der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 28. September 1903, Z. 54022, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern im IV. Quartale 1903.